Beilage zu Nr. 136 des Bremer Handelsblattes.

Schweizerischer Handelsverkehr in der Gegenwart.

(Correspondenz aus der Schweiz.)

Wir wissen als Grundlage von Besprechungen über thatsächliche Zu-
stände des Handelsverkehres und der Industrie der heutigen Schweiz kein
besseres Fundament für die Leser des Handelsblattes vorauszuschicken, als
nachfolgende Uebersichtstabelle nach officieller Mittheilung. Bei der Durch-
fuhr haben wir aus naheliegenden Gründen unter Beifügung der Verzol-
lungsbestimmungen nur den Zusammenzug, nicht die einzelnen Nummern der
Gütermengen hervorgehoben. Dagegen haben wir die speciellen Rubriken
der Ein- und Ausfuhr zusammengestellt, abgesehen von der Bedeutung dieser
Nachweise an sich auch aus dem Grunde, weil sie uns als Rückhalt für
spätere Besprechungen über den eidgenössischen Zolltarif dienen werden. Die
uns vorliegende Publikation des eidgenössischen Handels- und Zolldeparte-
ments enthält auch die Nachweise über die Quoten des Verkehrs, welche im
einzelnen Falle immer auf die verschiedenen Zollgebiete fallen. Wir haben
sie hier ausfallen lassen, werden aber an jeder Stelle, wo wir die Richtung
und die Transportwege des internationalen Verkehres der Schweiz mit dem
Auslande ins Auge fassen werden, auf diese lehrreichen Nachweise zurück-
kommen. Außerdem ist nur noch zu bemerken, daß „eine Zugthierlast“ zu
15 Centnern Brutto-Gewicht berechnet wird; ein Centner ist = 100 Pfd.
= 50 Kilogrammes; 100 Rappen sind = 1 Frank. Nach amtlicher Fest-
setzung sind $2^1/_{10}$ Franken = 1 Gulden Reichsgeld, also 21 Fr. = 10
Gulden; im wirklichen Verkehr sind gegenwärtig gewöhnlich $2^{14}/_{100}$ Fr. =
1 Gulden, also 15 Fr. = 7 Gulden = 4 preuß. Thlr.

Uebersichtstabelle

der im Jahre 1852 und 1853 in der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ein-, Aus- und Durchfuhr verzollten Waaren. Nach officieller Mittheilung.

I. Einfuhr.

Abtheilung A., Verzollung nach Stücken:

	1853: Stücke	1852
1. zu 10 Rappen das Stück:		
Bienenstöcke mit lebenden Bienen	132	200
Kälber	5,169	5,911
Schafe und Lämmer	31,979	32,360
Schweine unter 80 Pfund und Spanferkel	31,689	30,248
Ziegen und Zicklein	6,307	4,759
Summa:	75,276	73,478
2. zu 50 Rappen das Stück:		
Esel	65	86
Füllen	755	1,236
Rindvieh	56,774	39,683
Schweine über 80 Pfund Gewicht	9,599	9,388
Summa:	67,193	50,393
3. zu 3 Franken das Stück:		
Maulthiere und Maulesel	16	43
Pferde	3,721	3,865
Pferde von Bereitern	62	14
Summa:	3,799	3,922
4. zu 6 Franken das Stück:		
Fremde Thiere, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden	8	1

Abtheilung B. Verzollung nach dem Werth.

	1853 für Frank.	1852 für Fr.
1. zu 2 pCt. vom Werth:		
Mühlsteine	$72,350^{13}$	$70,366^{30}$
2. zu 5 pCt. vom Werth:		
Ackergeräthe von Holz oder von Holz und Eisen	$14,133^{72}$	$5,205^{90}$
Kähne zum gewöhnlichen Personentransport	$3,754^{16}$	$2,568^{40}$
Oeconomie- und Lastwagen, Schlitten u. Schiffe und einzelne Bestandtheile zu solchen	$46,234^{67}$	$17,038^{10}$
Reparaturen an solchen Gegenständen	$1,326^{89}$	$3,597^{70}$
Reparaturen an Maschinen, welche mit Freipässen ausgeführt und wieder eingeführt werden	$1,037^{32}$	714^{40}
Summa:	$66,486^{76}$	$29,124^{50}$
3. zu 10 pCt. vom Werth:		
Andere Fuhrwerke u. Gefährte jeder Art, Luxusschlitten und Schiffe (Gondeln)	$77,645^{70}$	$65,695^{10}$
Reparaturen an solchen Gegenständen	$3,460^{90}$	$5,141^{50}$
Summa:	$81,106^{60}$	$70,836^{60}$

Abtheilung C. Verzollung nach dem Gewicht.

a. nach Zugthierlasten.

	1853 Zugthierlasten	1852 Zugthierlasten
1. zu 15 Rappen die Zugthierlast:		
Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreiche	$3,006^{10}/_{15}$	3,833
Bausteine, gemeine, behauene	$20,031^{1}/_{15}$	$16,536^{13}/_{15}$
Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz	$87,896^{3}/_{15}$	$88,167^{12}/_{15}$
Erze, rohe	$263^{2}/_{15}$	$300^{7}/_{15}$
Gerberrinde und Lohkuchen	$1,666^{10}/_{15}$	$1,702^{12}/_{15}$
Heu und grünes Futter	$8,913^{12}/_{15}$	$9,096^{14}/_{15}$
Holzkohlen	$9,465^{2}/_{15}$	$8,842^{12}/_{15}$
Kartoffeln	$4,892^{5}/_{15}$	5,517
Koke und Torf, Braunkohle, Steinkohle	$20,480^{11}/_{15}$	$21,674^{7}/_{15}$
Lehm, Töpferthon, Huppererde, Walker- u. Porzellanerde, Suinter, Schlaken	$975^{6}/_{15}$	$953^{3}/_{15}$
Milch	1,915	$2,101^{6}/_{15}$
Stroh, Häkerling und Spreu	$5,482^{8}/_{15}$	$5,017^{5}/_{15}$
Summa:	$164,988^{10}/_{15}$	$163,744^{1}/_{15}$
2. zu 60 Rappen die Zugthierlast:		
Bäume, junge und Strauche, nutzbare Bäume und Reben	262	$364^{7}/_{15}$
Besen und Reisig	$250^{4}/_{15}$	$871^{6}/_{15}$
Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken	$22,188^{12}/_{15}$	$22,837^{4}/_{15}$
Dachziegeln und Backsteine	$8,575^{5}/_{15}$	$7,915^{6}/_{15}$
Eier	$158^{3}/_{15}$	$176^{12}/_{15}$
Effekten u. Geräthe, einfache von Einwanderern	$1,259^{12}/_{15}$	$1,162^{8}/_{15}$
Faßholz und roh vorgearbeitetes Nutzholz	$3,558^{2}/_{15}$	$4,714^{8}/_{15}$
Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	$21,306^{1}/_{15}$	$19,131^{4}/_{15}$
Obst, frisches, frische Feld- u. Gartengewächse	$5,204^{2}/_{15}$	$5,802^{4}/_{15}$
Salz- und Gypsfässer	$336^{9}/_{15}$	$263^{3}/_{15}$
Schieferplatten	$280^{7}/_{15}$	$233^{12}/_{15}$
Summa:	$63,379^{12}/_{15}$	$63,472^{14}/_{15}$
3. zu 3 Franken die Zugthierlast:		
Lebendes Geflügel, frische Fische u. dergl.	$424^{2}/_{15}$	$409^{3}/_{15}$
Statuen und Monumente, für öffentliche Zwecke bestimmt	$14^{2}/_{15}$	$9^{10}/_{15}$
Zu Schaustellungen bestimmte Gegenstände	$132^{13}/_{15}$	$104^{3}/_{15}$
Summa:	$571^{2}/_{15}$	$523^{1}/_{15}$

b. nach Centnern;

	1853	1852
1. zu 15 Rappen vom Centner:		
Asphalt	$7,375^{98}$	$7,644^{40}$
Getreide und Hülsenfrüchte	$2,527,376^{06}$	$2,435,070^{90}$
Kalk, hydraulischer, gemahlen; römischer Cement	$7,093^{83}$	$2,360^{90}$
Kochsalz, Viehsalz und Salzsoole	$343,757^{22}$	$304,526^{20}$
Kreide, rohe, ungereinigte Farbenerden u. Bolus	$7,169^{55}$	$7,558^{70}$
Lumpen, Makulatur und andere Abfälle zur Papierfabrikation	$1,710^{79}$	1,269
Pfeifenerde	$5,075^{48}$	$5,418^{40}$
Reis	$107,123^{15}$	$72,419^{10}$
Sämereien	$37,901^{02}$	$44,038^{50}$
Schleifsteine, lithogaphische Steine ohne Zeichnungen	$6,609^{99}$	8,729
Summa:	$3,051,293^{07}$	$2,889,035^{10}$
2. zu 30 Rappen vom Centner:		
Alabaster und Marmor, roh	$1,111^{20}$	442^{50}
Alaun	$11,710^{78}$	$12,193^{40}$
Amlung	$19,029^{35}$	$19,936^{70}$
Asbest	7^{52}	5^{30}
Asphalt-Mastix	69^{65}	499^{70}
Bast und Reiswurzel	$1,301^{52}$	962^{70}
Baumwolle, rohe und deren Abfälle	$215,280^{62}$	$235,422^{30}$
Blei in Blöcken und altes Blei	$6,821^{99}$	$6,569^{40}$
Borsten	952	820^{80}
Braunstein	$2,415^{43}$	$3,098^{10}$
Cichorienwurzeln	$5,059^{10}$	462^{70}
Chlorkalk	$8,963^{15}$	6,975
Därme	406^{18}	493^{90}
Ebenistenholz, rohes; geschnittenes Cedernholz zu Cigarrenkästchen und vorgearbeitetes gemeines Schachtelholz	$2,365^{51}$	$2,919^{20}$
Eisen, rohes, in Masseln; Brucheisen und Eisenspäne, Stahlmasseln	$79,560^{80}$	$44,855^{20}$
Eisenbahnschienen	$2,108^{19}$	610^{40}
Eisen zum Maschinen- u. Schiffsbau, von Formen und Größen, wie sie in der Schweiz nicht gemacht werden	$4,153^{04}$	$6,594^{30}$
Eisenblech, rohes, in großen Dimensionen und von wenigstens 1 Linie Dicke, wie es in der Schweiz nicht erzeugt wird, zum Maschinen- und Schiffsbau	$4,988^{22}$	$7,548^{00}$
Farb-Hölzer, -Wurzeln, -Rinde, -Kräuter u. Farbbeeren, in ganzem, unzerkleinertem Zustand	$21,629^{30}$	$19,996^{90}$
Felle und Pelzhäute, roh, getrocknet oder eingesalzen, aber ungegerbt	$5,435^{06}$	$4,665^{90}$
Flachs, Hanf und Werg, roh oder gehechelt	$10,007^{07}$	$18,568^{70}$
Gerstenmalz	$6,625^{43}$	5,488
Glätte aller Art und Menning	$3,654^{70}$	$5,339^{19}$
Graphit (Wasserblei)	646^{17}	613^{10}
Hafnererz, gemeines (Bleiglanz)	459^{26}	583^{90}
Harz, rohes, Pech und Theer	$2,594^{78}$	$2,931^{10}$
Käselab	382^{32}	495^{80}
Kastanien, frisch oder getrocknet	$5,638^{24}$	$4,326^{90}$
Krapp, roh oder gemahlen	$36,995^{71}$	$38,891^{40}$
Leim, gemeiner	$3,817^{44}$	$5,125^{40}$
Oel, gemeines, fettes, ungenießbares, zu industriellen Zwecken, zum Brennen oder Schmieren	$116,670^{92}$	110,520
Packtuchgarn	$5,351^{96}$	$5,999^{10}$
Pottasche, roh oder calcinirt	$3,034^{54}$	$3,017^{40}$
Schmirgel, roh oder gemahlen	440^{25}	395^{20}

2. zu 30 Rappen vom Centner: (Forts.)

	1853	1852
	Centner	
Schwamm, roher, zur Zuckerbereitung	432^{46}	348^{89}
Schwefel, roher, in Brocken	$5,324^{60}$	11,385
Schwefelsäure und Salzsäure	$7,728^{38}$	$7,745^{30}$
Schwerspath, roh oder gemahlen; Kreidenweiß	$4,560^{09}$	$3,848^{80}$
Seidencocons u. Seidenabfälle (Strazza, Struse u. dergl.)	$12,985^{89}$	$9,730^{80}$
Soda, roh oder gereinigt	$15,980^{93}$	$20,691^{10}$
Sumach	$8,469^{26}$	$7,977^{90}$
Talg (Unschlitt) roh und andere rohe Fettwaaren	$11,194^{32}$	$12,660^{80}$
Thran, gemeiner	$4,619^{15}$	$3,869^{40}$
Thierhörner und rohe Hornplatten	227^{69}	548
Trippel	207^{18}	105^{70}
Vitriol aller Art	$6,297^{29}$	$6,695^{70}$
Weberzähne von Rohr und Weberdisteln	674^{54}	792^{70}
Weinstein, roher	$1,537^{5}$	167^{70}
Wolle, roh oder gekämmt; Wollenabfälle, Flockwolle und Wollenstaub	$12,180^{50}$	$15,187^{30}$
Summa:	$682,166^{12}$	$689,122^{30}$

zu 50 Rappen vom Centner:

	1853	1852
Brod	$2,672^{35}$	$3,634^{60}$
Gerste, gerollte, Hafergrütze und Gries	$9,476^{20}$	7,880
Mehl von Getreide, Reismehl	$492,334^{33}$	537.350^{90}
Summa:	$504,482^{88}$	$548,865^{50}$

4. zu 75 Rappen vom Centner:

	1853	1852
Bimstein und Blutstein	733^{6}	519^{80}
Bleizucker	$1,569^{12}$	$1,139^{30}$
Butter aller Art, genießbares Schweinschmalz	$21,519^{11}$	$14,936^{90}$
Eisen, geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes, bis auf den Werth von 14 Frk. pr. Centner	$23,763^{11}$	$40,228^{20}$
Eisenguß, ganz unverarbeiter, wie Platten, Oefen, Räder u. dergl.	$27,414^{73}$	$31,969^{10}$
Effekten, alte, getragene Kleider und gebrauchtes Weißzeug	$7,121^{16}$	$7,376^{60}$
Erz, altes	216^{98}	101^{10}
Farb-Hölzer, -Wurzeln, -Rinde, -Kräuter, -Beeren, in zerkleinertem Zustand, Katechu, Orleans und Orseille	$7,221^{67}$	$12,176^{20}$
Galläpfel und Knoppern	$2,673^{24}$	$1,624^{30}$
Gummi, gemeiner, arabischer, auch Senegal-, Kirsch- und Pflaumen-Gummi	$4,041^{49}$	$3,269^{60}$
Kienruß	391^{29}	421^{10}
Korbwaaren, grobe, von ungetheilten, ungefärbten Weiden	319^{39}	365^{90}
Kupfer, rohes oder altes	$1,247^{58}$	$1,132^{80}$
Marmor, in Platten geschnitten, roh	844^{58}	828^{80}
Messing, rohes oder altes	65^{61}	124^{40}
Obst, gedörrtes und getrocknetes, gemeines, auch Baumnüsse und Wachholderbeeren	$2,903^{86}$	3.177^{40}
Obstwein (Most)	$1,697^{87}$	248^{80}
Oelseife, gemeine	$31,803^{10}$	$27,222^{50}$
Packleinen, gemeine und rohe, von höchsten 25 Fäden auf den Zoll	$1,732^{39}$	2,320
Safflor	770^{52}	930^{40}
Salpeter, gemeiner und Natrumsalpeter	$3,052^{35}$	$2,562^{40}$
Säuren in flüssiger Form, nicht genannte und in Gefäßen von mindestens 20 Pfd. Gewicht	$2,764^{10}$	$4,673^{80}$
Schmalte	373^{78}	305
Seegras und Waldhaare	406^{30}	388^{50}
Terpentin, Terpentinöl, Kaliphonium und gereinigtes Harz	$5,982^{77}$	$4,834^{10}$
Weinstein, gereinigter	459^{85}	514^{20}
Zink in Blöcken und altes Zink	380^{58}	327^{90}
Zinn in Blöcken und altes Zinn	785^{22}	621^{59}
Zinnasche	8^{48}	53^{50}
Zinnsalz	358^{39}	208^{20}
Summa:	$152,721^{71}$	$164,602^{30}$

5. zu 1½ Franken vom Centner:

	1853	1852
Beinschwarz	127^{91}	241^{90}
Bier und Bierhefe in Fässern	$3,523^{93}$	$5,521^{20}$
Blausaures Kali	$1,317^{43}$	$1,025^{30}$
Blei in Röhren und gewalzt, Tabakblei, Bleikugeln und Schrot	$4,203^{19}$	$4,704^{50}$
Bleiweiß	$2,135^{69}$	$2,735^{90}$
Cacao, ungemahlen, und Cacaoschaalen	$6,136^{74}$	$4,017^{16}$
Chromsaures Kali	452^{23}	543^{30}
Cichoriencaffee	$49,834^{77}$	$53,142^{90}$
Eisen, geschmiedetes, gezogenes und gewalztes, über den Werth von 14 Frk. pr. Centner	$44,234^{13}$	$30,509^{80}$
Eisenblech, rohes, nicht besonders genanntes	$12,139^{48}$	$16,287^{80}$
Eisendraht, Weißblech und verbleites oder verzinktes Eisenblech	$12,827^{54}$	17,155
Garancine (Krapp-Extract)	$1,845^{23}$	$2,105^{10}$
Glasflaschen von grünem und blauem Glase	$7,958^{31}$	7,946
Glasstangen, gemeine, massive; Glasschenken und Glaslizen	330^{71}	798^{70}
Haare aller Art, nicht besonders genannte	952^{31}	$1,835^{50}$
Honig	$3,485^{90}$	$2,785^{20}$
Kaffee und Kaffeesurrogate	$136,595^{50}$	$145,744^{70}$
Kupferblech, Messingblech und Messingdraht	$5,012^{61}$	$4,602^{90}$
Marmor in Platten polirt	519^{40}	277^{00}
Metalle und Metallcompositionen, rohe, nicht genannte	286^{40}	1,565
Mineralwasser	$5,604^{32}$	4,267
Monumente und Steinarbeiten, über einen Centn. schwer	119^{99}	491
Pack- und Löschpapier, Wachs- u. Theerpapier, gemeiner grauer Pappendeckel	$1,310^{69}$	986
Schwefel, gereinigter, in Stangen u. Schwefelblüthe	$3,536^{92}$	5,101
Stahl, roher	$7,054^{91}$	7,656
Steine, lithographische, mit Zeichnungen	408^{24}	59
Steingutsschüsseln und Krüge, gemeine, blaue u. braune	293^{42}	365
Stricke und Schnüre, gemeine	$1,449^{37}$	1,642
Töpferwaaren, gemeine aller Art, ordinaire Kölner Pfeifen, ohne Email und unbemalt	$5,378^{48}$	6,295
Wachs, Wallrath und Stearin, roh	$1,555^{18}$	962
Wein in Fässern	$496,476^{62}$	476,389
Zinkbleche, Zinnbleche und Staniol	$1,474^{91}$	1,818
Zündschwamm und Zunder aller Art	340^{02}	333
Summa:	$818,920^{38}$	809,921

6. zu 2 Franken vom Centner.

	1853	1852
Anis, Fenchel und Kümmel	$1,360^{44}$	1,480
Baumwollengarn, rohes und Baumwollenzwirn, roher	608^{42}	1,868
Baumwolltücher, rohe und roher Tüll	$9,276^{46}$	9,660
Baumwollwatte	115^{98}	271
Cochenille	212^{93}	152
Drechslerwaaren aus gemeinem Holz und Stein, unbemalte, unlakirte, unpolirte	443^{12}	643
Elfenbein, roh	13^{64}	12
Email, roh oder gemahlen	264^{12}	201
Fischbein, roh	218^{51}	160
Flachs-, Hanf- und Reistengarn, ungebleicht, ungefärbt und ungezwirnt, Schustergarn	$4,141^{33}$	4,903
Fourniersholz geschnitten	132^{04}	10[illegible]
Holzgeflecht, gemeines, hölzerne Waaren, Siebe u. dgl.	212^{34}	221
Holzwaaren, gemeine, wie Rechen, Heugabeln, Kübler-, Zimmermanns- und Tischlerarbeiten von gemeinem Holz und gemalte	$7,554^{82}$	7,095
Hopfen	$1,686^{70}$	2,078
Indigo	$2,236^{29}$	2,259
Kardätschen, bestecke	53^{0}	94
Korkholz, rohes	21^{69}	37
Leder, unverarbeitetes, gemeines, ungefärbtes, Roth- u. Weißleder	$9,822^{94}$	9,889
Maschinen und Maschinenbestandtheile zum industriellen oder Gewerbgebrauche	$19,246^{19}$	12,858
Naturalien	210^{66}	197
Perlmutter, rohe	2^{53}	1
Preßspähne und weißer Pappendeckel	83^{93}	29
Sauerkraut und andere blos eingesalzene Gemüse	128^{54}	176
Schildpatt, roh	5^{58}	12
Senf, roh oder gestoßen	457^{28}	459
Spargelwurzeln	31^{67}	34
Talglichte, gewöhnliche	474^{85}	708
Unschlittseife, gemeine	$7,649^{72}$	8,746
Waffen für das Bundesheer und zum Staasgebrauche, Bestandtheile von Waffen	638^{04}	923
Wollengarn, rohes oder ungefärbtes	538^{42}	845
Zwillich und Leinenzeug, roh oder halb gebleicht, aber ungefärbt und unter 40 Zettelfäden auf den Zoll	$2,682^{59}$	2,652
Summa	$70,525^{56}$	68,793

7. zu 3½ Franken vom Centner.

	1853	1852
Abgüsse von Gyps, Schwefel oder Steinpappe, unbemalt oder nur einfach bronzirt	179^{54}	146
Apothekerwaaren, nicht besonders genannte	$2,972^{49}$	3,485
Austern, frische	136^{88}	98
Baumwollengarn, Faden u. Zwirn, geblcht. od. gefärbt	$1,923^{31}$	2,015
Bettfedern und Flaum	$3,687^{12}$	4,618
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke	$75,444^{98}$	78,277
Buchdruckerlettern	216^{43}	323
Bücher u. Musikalien, gebund. u. ungebund., alt u. neu	$6,605^{27}$	5,988
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren mit rohem unlakirtem Holze	$1,261^{97}$	1,152
Cacao, gemahlen	2^{21}	5
Chemische Produkte, nicht genannte, Säuren in Gefäßen unter 20 Pfund	4,987	3,034
Droguerien u. Farbewaaren, nicht besonders genannte	$5,361^{26}$	5,181
Druckerschwärze	413^{26}	433
Eisen- u. Stahlwaaren roh ohne Politur od. Firniß	$19,300^{29}$	19,292
Eisenblechwaaren, rohe, ausgeschlagene, wie Pfannen und Schaalen, auch mit Verzierung, wie Striegel, Gebisse	$1,455^{23}$	1,093
Extrakte von Farbstoffen	$1,458^{37}$	1,800
Farben, gemahl. od. zubereit., nicht besonders genannte	$1,950^{07}$	1,370
Fensterglas, Hohlglas- u. Glasröhren v. gewohnl. Glase	$11,111^{02}$	10,096
Firnisse	$1,138^{10}$	886
Fische, gedörrt, gesalzen oder marinirt, in Gefäßen, die nicht weniger als 10 Pfund enthalten	$2,610^{91}$	2,760
Fleisch, Speck, Würste, todtes Geflügel u. Wildpret	$2,573^{40}$	2,112

7. zu $3^1/_2$ Franken vom Centner: (Forts.)

	1853	1852
	Centner	
Gewürze aller Art	$2,880^{09}$	$3,168^{40}$
Gußeisen, verarbeitetes, genietete Eisengußstücke, geschliffenes Gußeisen, zusammengefügte gußeiserne Möbeltheile	869^{93}	762^{40}
Handwerkzeuge aus Eisen u. Stahl, m. od. ohne Holz	$3,158^{48}$	2,371
Käse	$2,330^{78}$	$2,591^{89}$
Kautschuk und Gutta-Percha, roh	82^{42}	129^{70}
Korkwaaren	946^{16}	929^{60}
Leder, gebeiztes, gefärb. od. lakirt., Juchten, Pergament	$1,962^{61}$	1,912
Leinengarn und Faden, gebleicht oder gefärbt	894^{58}	$1,354^{30}$
Meerrohre und Spanischrohre zum Flechten	257^{78}	287^{90}
Möbeln, alte, gebrauchte, alte Klavire, Orgeln und andere musik. Instrumente über 1 Ctr. Gewicht	$1,573^{66}$	$1,758^{30}$
Neusilberblech-, Draht und Platten	76^{31}	50^{90}
Nudeln aller Art	$2,569^{31}$	$3,325^{10}$
Oele zum Tisch- und Küchengebrauch	$6,207^{32}$	$7,244^{20}$
Pomeranzenbluthwasser	393^{22}	555^{20}
Roßhaare	842^{92}	747^{40}
Schuhwichse	$1,141^{40}$	908^{40}
Seide, rohe u. Floretseide, gekämmt, gespon. od. gedreht	$20,751^{83}$	$17,696^{50}$
Stahlblech, Stahlplatten oder Stahldraht	492^{88}	523^{80}
Steinschusser aller Art	112^{97}	162^{80}
Strohwaaren, gemeine ungefärbte	269^{18}	266^{90}
Südfrüchte, frische und getrocknete	$11,202^{58}$	$12,548^{40}$
Tabak in Blättern und Karotten	$66,587^{03}$	$65,006^{80}$
Tafelessig in Fässer	$3,788^{51}$	3,503
Wachs, Wallrath und Stearin, gereinigt, gebleicht	311^{37}	1,173
Wollengarn, gefärbt oder gebleicht	$3,838^{50}$	$4,156^{30}$
Wollentücher, rohe weiße, gemeine wollene Decken, rohe Schipper und rohe Mousseline-laine	$2,102^{61}$	$1,994^{30}$
Zierbäume ins freie Land, Glashauspflanzen und Topfgewächse	699^{43}	720^{20}
Zink und Zinnwaaren, unbemalt	47^{09}	246^{40}
Zucker und roher Syrup	$182,783^{50}$	$177,862^{30}$
Zündhölzchen	99^{12}	82^{80}
Zwieback und feine Bäckerwaaren	75^{09}	77^{30}
Summa	$454,048^{87}$	$458,091^{10}$

8. zu 8 Franken vom Centner.

	1853	1852
Abgüsse von Gyps und dgl. bemalte	46^{67}	67^{20}
Baumwolltücher u. Tüll, gebleichte, gefärbte, gedruckte	$16,147^{82}$	$16,856^{90}$
Bildhauerarbeit	88^{23}	64^{60}
Blechwaaren mit und ohne Malerei	$1,191^{15}$	1,115
Bronzewaaren und feine Gußwaaren	372^{20}	252^{80}
Buchbinder- und Cartonage-Arbeit	740	519^{06}
Bürstenbinderarbeit, feine oder lakirte	147^{30}	143^{10}
Drechsler- u. Holzwaaren, gemalt, polirt od. geschnitzt	396^{22}	396^{20}
Druckpapier, Schreibpapier u. dgl. auch Papiertapeten	5,403	$4,261^{20}$
Glas-, Stahl- und Metallperlen, falsche Steine	83^{62}	115^{60}
Glaswaaren, feine, Krystallwaaren	$1,967^{85}$	$1,610^{20}$
Gold- und Silberfaden u. dgl. ächt oder falsch	48^{80}	75^{20}
Halbseidene Stoffe (wovon höchstens die Hälfte der Fäden seidene sind)	87^{61}	126^{90}
Kammmacherwaaren	190^{76}	177
Kautschuk- und Gutta-Percha-Fabrikate	220^{73}	149^{70}
Knöpfe aller Art	533^{01}	579^{50}
Kupferschmiedwaaren	464^{84}	374^{56}
Lederwaaren, grobe von gemeinem Leder	$1,548^{60}$	$1,396^{90}$
Leinwand u. Leinenband, gebleicht, gefärbt; auch ungebleichte Leinwand über 40 Zettelfäden per Zoll	$4,617^{74}$	$5,516^{40}$
Lithographien, Landkarten und Kupferstiche	235^{26}	195
Malerbedürfnisse	66^{75}	79^{30}
Mathematische, optische und chirurgische Instrumente	302^{43}	214^{30}
Messerschmiedwaaren	772^{40}	781^{40}
Messing- und Rothgießerwaaren	$1,337^{30}$	$1,482^{40}$
Metallsiebe und Metallgewebe	176^{63}	111^{29}
Näh-, Strick- und Stecknadeln, Haften	322^{04}	452^{70}
Neusilberwaaren	61^{20}	49^{10}
Pelzwerk, zugerichtetes und Pelzhäute gegerbte	137^{55}	225^{60}
Quincallerie und Stahlwaaren, feine	$6,127^{01}$	$5,342^{50}$
Regenschirme, bauwollene, fertige	132^{21}	96^{50}
Roßhaarstoffe	13^{06}	33^{90}
Saiten aller Art	15^{91}	19^{90}
Schlosserwaaren, gefirnißte Eisen- und Stahlwaaren, fertige eiserne Möbeln	$4,448^{89}$	$3,968^{20}$
Schreibmaterialien	$1,720^{07}$	$1,670^{60}$
Seide, u. Floretseide, gebleicht oder gefärbt, Nähseide	43^{32}	75^{60}
Seilerarbeiten, nicht besonders genannte	76^{85}	49^{50}
Spazierstöcke, Peitschen, Pfeiffenrohre und dgl.	251^{65}	256^{20}
Spiegel und Spiegelglas, unter 2 Quadratfuß	497^{94}	503^{20}
Spielzeug, nicht besonders genanntes	$1,588^{06}$	$1,394^{60}$
Stäbe zu Goldrahmen	426^{85}	278^{70}
Strohgeflechte, feine	297^{69}	487^{60}
Strumpfwirkerwaaren, nicht besonders genannte	$1,500^{11}$	$1,710^{30}$
Tabak zum Rauchen, Schnupfen und Kauen	$11,741^{59}$	$11,430^{80}$
Töpferwaaren, feine, von Fayence Steingut oder Porzellain	$8,943^{28}$	$8,252^{30}$
Uhren, hölzerne	264^{75}	354^{30}
Uhrenbestandtheile	508^{80}	369^{10}
Wachsleinwand und Wachstaffet	421^{85}	374^{20}
Wollenschuh, gemeine	217^{06}	228^{20}

	1853	1852
	Centner	
Wollentücher, Wollengewebe und gewirkte Wollenwaaren, gedruckte Wollenzeuge, Flanelle	$24,078^{29}$	26,413
Zink-, Zinn- u. Bleiwaaren, polirte, gemalte	126^{87}	139^{10}
Summa	$101,150^{31}$	$100,828^{40}$

9. zu 15 Franken vom Centner.

	1853	1852
Arbeiten, feine, geschnittene, a. Achat, Bernstein u. dgl.	347^{65}	114^{40}
Arbeiten und Waaren, fertige, mit Näharbeit	$2,816^{22}$	$2,663^{80}$
Betten, fertige und Matratzen	169^{25}	86^{50}
Bijouterie-, Gold- und Silberwaaren, ächte u. falsche	268^{60}	335^{36}
Blumen, künstliche	62^{77}	44^{40}
Blumenzwiebeln	114^{03}	104
Chocolade	47^{85}	54^{10}
Cigarren	$6,456^{95}$	$5,064^{40}$
Cosmetische Mittel, Geheimmittel u. dgl.	395^{80}	315^{50}
Essenzen, feine und ätherische Oele	162^{55}	193
Eßwaaren, feine	641^{27}	554^{60}
Gemälde	381^{85}	340^{10}
Goldrahmen	68^{47}	51^{90}
Hüte und Kappen	968^{29}	922^{60}
Instrumente, musikalische	840^{75}	766^{70}
Korbflechtwaaren, feine	39^{96}	49^{30}
Lederwaaren, feine, von Corduan, Saffian u. dgl.	$2,531^{16}$	$2,350^{20}$
Luftfeuerwerke	6^{57}	^{40}
Möbeln aus Ebenisten u. polirt. Holz, fourn. Möbeln	$1,232^{96}$	$1,122^{80}$
Parfümeriewaaren	873^{61}	790^{50}
Perlen, Korallen und feine Steine	7^{23}	6^{70}
Perückenmacher- und Haararbeiten	^{92}	2^{70}
Posamentierarbeiten	168^{91}	204^{30}
Putzmacherwaaren aller Art und Federn	178^{61}	162
Regen- und Sonnenschirme, fertige, seidene	134^{15}	126^{30}
Shawls, fertige	$1,148^{70}$	922
Seide und floretseidene Stoffe und Fabrikate, halbseidene (deren Hälfte oder mehr seid. Fäden sind.	$1,748^{22}$	$1,931^{10}$
Senf, zubereiteter	278^{25}	204^{20}
Spiegel u. Spiegelglas von und über 2 Quadratfuß	$1,020^{57}$	861^{40}
Spielkarten	15^{03}	31^{60}
Spitzen aller Art, Tüllbänder, Stickereien	278^{05}	260^{10}
Thee, chinesischer und dgl.	755^{47}	764^{50}
Uhren aller Art (außer denen der 8. Classe)	653^{32}	563^{60}
Wachs-, Wallrath- und Stearinkerzen, Wachsrödel.	365^{56}	461^{90}
Waffen zum Privatgebrauch, Zündkapseln	208^{62}	214^{20}
Wein, Bier, Branntwein, Weingeist, Kirschwasser, Liqueure, Essig und andere geistige Getränke in Flaschen oder Krügen	$3 518^{78}$	$3,213^{40}$
Summa	$28,909^{95}$	$25,854^{50}$

D. Zu Diferentialzöllen:

	1853
a) aus den sardinischen Staaten:	Stücke
zu 5 Rappen das Stück.	
Kälber, kleine	16,871
Schafe und Lammer	24,333
Schweine unter 80 Pfund Gewicht	7,060
Ziegen und Zicklein	4,848
Summa	53,112
	Centner
zu 15 Rappen vom Centner.	
Kastanien	$3,826^{89}$
zu $2^1/_2$ Franken vom Centner.	
Fleisch, Speck und Würste	109^{56}
Summa	$3,938^{45}$
b) Aus dem Pays de Gex:	Zugthierlasten
zu 15 Rappen die Zugthierlast.	
Dachziegel und Backsteine	946
Kalk und Gyps	68
Zollfrei.	
Landesprodukte als Brennholz und Holzkohlen, Heu u. Stroh, Früchte und Gartengewächse, Kartoffeln	4,505
Summa	5,519
	Ctr.
zu 19 Rappen der Centner	
Butter	0^{25}
zu 38 Rappen der Centner.	
Bier	7^{90}
Töpferwaaren, gemeine	$1,142^{49}$
zu 50 Rappen der Centner.	
Leder gemeines	194^{21}
zu 88 Rappen der Centner.	
Eisenwaaren, grobe	6^{30}
Käse	165^{65}
Leder, gefärbtes	27^{94}
zu $3^6/_{10}$ Franken der Centner.	
Möbeln	1
Summa	$1,545^{54}$

E. Zolfreie Einfuhren:

	1853	1852
	Centner	
Effecten u. a. m. für fremde Gesandschaften	193^{25}	174^{90}
Unverkauft zurückgekehrte schweizerische Fabrikate	362^{36}	349^{20}
Im Ausland veredelte schweizerische Fabrikate	$5,475^{31}$	$5,542^{50}$
In der Schweiz zu veredelnde ausländische Fabrikate	197^{36}	325^{90}
Für Eisenbahnen bestimmte Gegenstände	$8,261^{48}$	—
Wein aus den sardinischen Staaten	7,030	5,260
Summa	$21,519^{90}$	$11,652^{50}$

Der Zusammenzug der Einfuhren

läßt erkennen, daß 1. die Einfuhr der per Stück verzollten Thiere (Abth. A.) einschließlich des (D. a.) aus den Sardinischen Staaten eingeführten Kleinvieh's sich von 173,219 St. in 1852 auf 199,388 in 1853 also um 26,169 St. gehoben ha

2. die Einfuhr der nach dem Werth verzollten Waaren (Abth. B.) sich von.......... $170,329^{40}$ Fr. „ „ „ $219,943^{49}$ „ „ „ „ $49,616^{09}$ Fr. „ „

3. die Einfuhr der nach dem Gewicht verzollten Waaren (woron sich die nach Zugthierlasten (C. a.) mit Hinzurechnung des aus dem Pays de Gex Eingeführten (Ziegel und Kalk (D. b. und unter Reduction auf Centner von.................................3,430,786 Ctnr. „ „ „ 3,516,879 „ „

hob, während die nach Centnern verzollte Einfuhr (Abth. C. 1—9) einschießlich des aus den Sardinischen Staaten und dem Pays de Gex zu Differenzialzöllen Eingeführten von $5,761,038^{40}$ „ „ „ „ $5,879,702^{84}$ „ „

hinaufging) im Ganzen und einschließlich des Betrages der zollfreien Einfuhr (E.) sich von $9,203,476^{90}$ „ „ „ „ $9,418,101^{80}$ „ „ „ „ $214,624^{90}$ Ctr. gehoben ha

(Schluß folgt.)

Litteratur.

England und die anglo-sächsische Staatenbildung in Amerika, Westindien und Australien, vom Ursprung bis auf die Gegenwart. Historische Darstellung von Dr. Albert Heising. Berlin, bei Sacco. 1854.

In diesem Buche wird zunächst darauf hingewiesen, daß Deutschland bisher versäumt habe, bei der Theilung der Erde seinen Antheil zu begehren, daß aber noch nicht aller Raum vergeben und die germanische Race diesseits des Kanales gewiß nicht weniger, als die jenseits desselben, zur Gründung eigener Colonieen befähigt sei, daß transatlantische deutsche Staaten noch möglich seien.

Es wird dann ein Blick auf die Colonisationssysteme aller Zeiten geworfen; auf das der Phönizier, welche das Monopol; auf das der Griechen, welche die Freiheit zum Principe; auf das der Römer, welche die Weltherrschaft zum Zwecke hatten. Die Phönizier colonisirten durch Factoreien, die Griechen, indem sie fertige Staatsgesellschaften, die Römer, indem sie Armeen hinaussandten.

Nach einer großen Pause zeigt uns dann die Geschichte Ackerbaukolonieen, welche durch die Altsachsen von Deutschland aus angesiedelt werden, bis die massenhafte Ansiedlung in England den Schwerpunkt der Nation in die Colonie verlegte, welche seitdem selbst die Mutter von großen Colonialreichen geworden ist.

Ehe letzteres geschah, hatten die Spanier und Portugiesen bekanntlich eine neue Welt vom Pabste als ihr Eigenthum anerkennen lassen. Ihres Colonialsystemes ist im vorliegenden Buche nicht gedacht. Es war Schatzgräberei, Raub und Monopol.

Die Engländer wurden schon durch Raleigh darauf hingeführt, daß nicht die Aufzehrung der vorhandenen, sondern die Schöpfung neuer Reichthümer der Nutzen ist, welcher aus Colonien gezogen werden kann. Die Tendenz, daß die Colonien selbstständige Staaten, nur durch das gemeinschaftliche Oberhaupt und der Gesetzgebung des Parlaments mit dem Mutterlande verbunden sein sollen, wurde eigentlich nur unter des schwachen Jacob I. Regierung verleugnet, die sich jede Einzelnheit der Gesetzgebung und Verwaltung auch jenseits des Meeres vorbehielt. Nach wenigen Jahren schon mußte von diesem Systeme abgegangen werden.

Seit jener Zeit ist das Streben der Bureaukratie, über dem Meere zu herrschen, immer mehr begrenzt worden; sobald eine Colonie einige Bedeutung erhält, wird ihr Selbstregierung eingeräumt und es fehlt in England selbst nicht an Vertheidigern der Idee, daß sie als eigene Staaten, ohne alle politische Verbindung mit dem Mutterlande, für dieses am Nützlichsten sein würden.

Weniger glücklich war der Verlauf der Handelsfreiheit. Die Eifersucht auf Holland trieb zu der unheilvollen Navigationsakte, das Meer wurde zu einem Monopol gemacht, der Handel der Colonien sollte ein Fideicommiß des Mutterlandes sein, sogar die Fabrikation wurde den Colonien verwehrt. Dem leichten politischen Bande war das drückende handelspolitische beigesellt. Die Colonien in Nordamerika zerrissen mit Gewalt das erstere Band, weil man das zweite mit Gewalt aufrecht erhalten wollte. Die Navigationsakte ist jetzt abgeschafft, die Schifffahrts- und Handelsfreiheit Princip geworden, England und seine Colonien erholen sich rasch von dem Unglücke zweihundertjähriger Herrschaft des Monopoles und Schutzzolles, und Australien beweis't, daß von der Ansicht, die Johnson einst gegen die Amerikaner geltend machte: „sie seien eine Race von verurtheilten Verbrechern, welche für Alles dankbar sein müßte, was ihr weniger als der Strick gewährt werde“, nichts mehr übrig ist.

Gegenüber der Entwickelung des englischen Colonialwesens hat das französische nichts aufzuweisen. Die Eigenschaft der Franzosen ist das Regieren, sie theilen sich nur in zwei Classen in Beamte und in solche, welche Beamte werden wollen. Kein Volk organisirt so schnell, wie die Franzosen; wo sie colonisirten wollten, machten sie den Staat fertig, beinahe ehe die Gesellschaft da war. Den großen Vortheil, wo der Staat als ein Bedürfniß der Gesellschaft und diesem gemäß entsteht, haben französische Colonisten selten kennen gelernt.

Zu lernen ist bezüglich des Colonialwesens in der That nur von den Engländern, und ihre Colonien bilden daher auch im vorliegenden Buche den Gegenstand näherer Erörterung.

Die Geschichte der einzelnen Colonien, ihrer Verfassung, ihres Handels wird hier dargestellt.

Der Verfasser, da er für Deutschland Colonien wünscht, ist natürlic auch gegen das Aufgeben der englischen Colonien. In beiden Punkte trennen wir nns von ihm. Wir wissen nicht, welchen Werth die politisc Verbindung mit dem Vaterlande für die Auswanderer haben soll. An fänglich vielleicht, ehe sie zahlreich genug sind, werden sie zuweilen Hülf bedürfen, um nicht von einem anderen Staate unterjocht zu werden. Da Interesse ist dabei ein gegenseitiges. In der Folge aber, sobald sie sich sta genug fühlen, ist ihnen auch nichts wohlthätiger, als die Selbständigkeit, die politische Verbindung mit dem Vaterlande verwickelt sie nur in dessen poli tische Händel. Die materiellen Interessen haben kein Vaterland ode Mutterland, sie verbinden die neuen Colonien, wie die alten Staaten, un beide untereinander, nach ganz anderen Gesetzen, als denjenigen der Sym pathien. Der Fabrikant, wie sein Arbeiter, arbeitet für den, der ihn am besten bezahlt; der Kaufmann handelt dahin, wo er am meisten Vorthei findet; kein preußischer Regierungsrath besinnt sich, auszuwandern, wenn e anderwärts Minister werden kann; deutsche Prinzen werden sehr gern König in fremden Ländern; fromme Priester scheuen sich nicht, gute Pfarren im Auslande zu suchen, und Herr Dr. Heising selbst beabsichtigt, nächstens i den Kaukasus zu gehen, dort Leibarzt einer Fürstin zu werden. Und dem ungeachtet sollen wir noch immer in öffentlichen Angelegenheiten eine Ge walt anerkennen, die dem Allem und jeder Praxis entgegengesetzt ist, die pla tonische Liebe zu dem Vaterland, das wir verlassen! Specifisch-deutsche Co lonien können durch nichts anderes, als durch jene angebliche Gewalt be fürwortet werden, und ebensowenig specifisch-englische Colonien. Die Prax hat nichts zu wünschen, als freie unabhängige Länder jenseits und diesseit des Oceans. Wo die Mehrzahl der Colonisten deutsch ist, werden sie di entscheidende Stimme in der Regierung der Colonie führen. Wenn die Mehrzahl aber den deutschen Handel begünstigen wollte, so würde die Colonie sich selbst und Deutschland gleich wenig dienen; wollte sie ihn nich begünstigen, so ist nicht einzusehen, was für eine Beziehung denn den speci fisch-deutschen Charakter aufrecht erhalten sollte. Vielleicht eine neudeutsch Verfassung, vielleicht eine Gemeinsamkeit der Regierung, der Polizei, de Preßgesetze, des Schutzzolles, der Steuern und Staatsschulden?

Solche specifisch-deutsche Colonien wären sicherlich diejenigen Punkte de Erde, welche von der deutschen Auswanderung am sorgfältigsten vermiede würden!

Rechtsfälle.

Der Capitain des hannoverschen Schiffes Anna hatte sein, derzeit au der Weser liegendes Schiff, für eine Ladung von Newcastle nach der Wes verchartert. Auf dieses Schiff versicherte eine Bremische Assecuranzcompagni laut einer am 7. September 1852 gezeichneten Police dem Kaufmann F für die Fahrt von der Weser nach Newcastle und zurück die Summe vo Ld'r.-Thlr. 165, als dem Capitain vorgeschossene Gelder. Das Schi ging freilich von der Weser ab, ist jedoch nie nach Newcastle gelangt. Ma sagte und selbst die Zeitungen berichteten, es sei von dem Capitain nach Tex geführt und diene dort als Flußdampfschiff, während der Capitain, gänzli verarmt, anderweitig Matrosendienste angenommen habe. Gewisse Nachrich ten über das Schicksal des Schiffes liefen jedoch nicht ein.

Da F. solchergestalt die vorgeschossenen 165 Thlr. verloren sah, ward er gegen die Assecuranzcompagnie aus der Police klagbar. Die Sache kam vor dem Bremer Handelsgerichte zur Verhandlung.

Der Kläger mit Hinweis auf den Mangel an allen authentischen Nach richten über das Schiff und unter Ableugnung der Identität des von den Zeitungen erwähnten Schiffes mit dem hier in Rede stehenden, begründete seinen Anspruch auf die Versicherungssumme zunächst auf die Verschol lenheit des Schiffes, welche nach den hiesigen Assecuranzbedingungen bei europäischen Fahrten bereits nach einem Jahre angenommen wird. Eventu aber stützte er sich auf die in der Handlungsweise des Capitains liegende Baratterie, indem er behauptete, der durch die eventuell anzunehmende willkührliche und betrügliche Fortführung entstandene Schade falle unter die allgemeine Bestimmung des §. 1 der Bedingungen.*) Nach den Gesetz

*) Die Bedingungen der Bremischen Versicherungsgesellschaften v. J. 183 sind hier unzweifelhaft maßgebend. Der allegirte §. 1 desselben lautet: „Die Versicherer übernehmen für die bedungene Prämie alle Gefahren, denen der ver sicherte Gegenstand auf der versicherten Reise ausgesetzt ist, wenn sie sich nicht in den Policen oder in diesen Bedingungen eine Ausnahme vorbehalten haben.“

oder respective der Usance der vorzüglichsten Seestaaten sei der Versicherer für den durch Baratterie des Capitains entstehenden Schaden verantwortlich, falls nicht contraktlich etwas anderes bestimmt sei; es entspreche dies gleicherweise dem Geiste der Bremischen Begingungen. — Die Beklagten, sich in erster Linie auf den mangelnden Nachweis der Verschollenheit und die oben erwähnte Kunde von dem Schicksal des Schiffes und seines Capitains berufend, suchten auch das eventuelle Klagfundament zu widerlegen, indem sie anführten: Baratterie sei erst dann vorhanden, wenn durch den Betrug des Capitains ein Seeunfall wirklich eintrete. Jedenfalls könne eine Baratterie von Seiten des Capitains nur durch Handlungen zum Nachtheil seiner Rheder oder der Befrachter begangen werden, nicht aber zum Nachtheil seiner Privatgläubiger, zu denen der Kläger gehöre. Ueberdies rede der §. 1 der Bedingungen nur von Gefahren, denen der versicherte Gegenstand auf der versicherten Reise ausgesetzt sei, im vorliegenden Falle sei aber der versicherte Gegenstand, das Schiff, wohlbehalten, und obendrein die versicherte Reise gar nicht angetreten. Insbesondere stehe aber dem Kläger der §. 49 der Bedingungen*) entgegen, wonach jede willkührliche Abweichung vom Course alle Verbindlichkeiten des Versicherers aufhebe, abgesehen von einer strict zu interpretirenden Ausnahme zu Gunsten der Ladungsinteressenten, die hier nicht vorliege.

Das Handelsgericht jedoch erklärte die Klage nicht allein für rechtlich begründet, sondern auch durch die Einräumungen liquid. Die Gründe dieser Entscheidung lassen sich kurz in Folgendem zusammenfassen:

Indem die Beklagten selbst anführen, daß der Capitain das in Rede stehende Schiff nach Texas geführt habe, daß es dort zum Flußdienste verwandt werde, und daß der Capitain anderweitig Matrosendienste genommen, machen sie nicht allein ein weiteres Eingehen auf die Frage der Verschollenheit überflüssig, zu deren Beweise es nach §. 69 der Bedingungen für den Versicherten nur der Documentirung der Nichtankunft an dem Bestimmungshafen bedarf, sondern sie räumen damit auch einen vom Capitain gegen den Kläger begangenen Betrug ein. Die Frage ist, inwieweit die Beklagten die Folgen dieses Betruges treffen.

Beide Theile berufen sich, um die Frage zu ihren Gunsten entschieden zu sehen, auf die hinsichtlich der „Baratterie" geltenden Rechtsgrundsätze. Mit diesem Ausdruck ist jedoch Nichts für die Sache gewonnen; er ist ein dem deutschen Rechte fremder, und die Gesetze außerdeutscher Länder verbinden mit demselben so verschiedene Begriffe, namentlich das englische Recht stellt so eigenthümliche Grundsätze darüber auf, daß kein sicherer Anhaltpunkt dafür zu finden ist. Dagegen entspricht der §. 1 der Bedingungen im Allgemeinen den gewöhnlich aufgestellten Grundsätzen und der Natur des Versicherungsvertrages. Es wird danach kein Unterschied gemacht zwischen den Gefahren durch Natureigniße und den durch Versehen oder Betrug des Capitains herbeigeführten. Die Versicherer übernahmen somit alle Gefahren, denen der versicherte Gegenstand, hier also der dem Capitain geleistete Vorschuß, auf der versicherten Reise unterworfen war. Da sonach die Versicherer auch die Gefahr übernahmen, daß mit dem Verlust des Schiffes dem Kläger die Möglichkeit entgehen werde, aus der Rückfracht von Newcastle oder nöthigenfalls aus dem Schiffe selbst seine Befriedigung zu suchen, ein Fall der unzweifelhaft eingetreten ist, so müssen die Beklagten allerdings haften, wenn nicht etwa besondere Bestimmungen, sei es nach allgemeinen Grundsätzen, sei es nach den „Bedingungen" zu Gunsten der Versicherer bestehen, die in diesem Fall auf die Beklagten anwendbar erscheinen.

Die häufig statuirte allgemeine Ausnahme, daß der Versicherer denjenigen Schaden nicht zu ersetzen habe, welcher durch Versehen oder Vergehen einer Person entstanden ist, die der Versicherer zu vertreten hat, leidet hier offenbar keine Anwendung, weil sie höchstens zu der Annahme führen kann, daß, weil der Rheder den Schiffer zu vertreten hat, der Versicherer den durch Schuld des Capitains entstandenen Schaden des Rheders nicht zu ersetzen habe; während die Verantwortlichkeit den übrigen Interessenten gegenüber dadurch afficirt wird.

Es könnte daher höchstens von der, Seitens der Beklagten in Bezug genommenen, Bestimmung des §. 49 der Bedingungen die Rede sei, wonach eine Abweichung von der versicherten Reise dem Versicherten schadet, mit Ausnahme der Ladungsinteressenten, die nicht Rheder sind. Allein man würde den Sinn der hier aufgestellten Ausnahme durchaus verkennen, wenn man sie mit den Beklagten strict interpretiren wollte. Mit dem Ausdruck Ladungsinteressenten hat das Gesetz eben nur den Gegensatz zu den Rhedern ausdrücken wollen, indem es dem oben erwähnten Grundsatze gemäß nur die Rheder haften lassen will. Es ist daher ein Interessent wie der Kläger im vorliegenden Falle den Ladungsinteressenten gleichzustellen.

Es trifft daher der hier fragliche Verlust die Beklagten, mag man nun das Schiff als verloren ansehen, oder mit den Beklagten annehmen, daß der Capitain nur mit demselben entwichen sei. —

Gegen dieses Erkenntniß des Handelsgerichts ist allerdings von Seiten der Beklagten das Rechtsmittel der Revision ergriffen und werden wir, falls eine abändernde Entscheidung in der Revisionsinstanz erfolgen sollte, dieselbe mitzutheilen nicht unterlassen.

*) §. 49 der Bedingungen lautet: Eine willkührliche Abweichung eines Schiffes von der versicherten Reise, wenn es auch eine Verkürzung wäre, hebt die Verbindlichkeit der Versicherer auf. Geschieht eine solche Abweichung aber ohne Vorwissen und Zuthun desjenigen Ladungsinteressenten oder seiner Agenten, der nicht zugleich Rheder ist, so bleibt für ihn die Versicherung in Kraft.

Versicherungswesen.

Baiern.

Das von Herrn von Hermann herausgegebene großartige Werk: „Beiträge zur Statistik des Königreichs Baiern" ist um einen dritten Band*) vorwärts geschritten, welchen wir alle Ursache haben, mit besonderer Befriedigung zu begrüßen.

Baiern gehört zu denjenigen Staaten, wo die Regierungsmaschine bisher am wenigsten an Oeffentlichkeit und an Erhebung und Benützung statistischer Belege gewohnt war, und es gehört eine Energie wie die bekannte des obigen Vorstehers des königl. statistischen Bureaus dazu, aus der Tiefe der Akten und der Menge der Widersprüche die Schätze hervorzuheben, welche er in seinem Werke vorlegt.

Der neue Theil enthält:

I. Bewegung der Bevölkerung von 1844/45 bis 1850/51.
II. Resultate der Conscription in Bezug auf Tauglichkeit aus den Jahren 1822—1851.
III. Schutzpocken Impfung von 1832/33 bis 1851/52.
IV. Bevölkerung des Königreiches nach dem Stand der Zählung des Monats December 1852.

Dieser Inhalt gehört einem Theile der Statistik an, welchem bei dem beschränkten Raume dieses Blattes augenblicklich keine ausführliche Besprechung gewidmet werden kann. Beziehen wir uns daher zum Voraus auf die genaueren Mittheilungen, welche über dieses Werk, wie über alle, an das statistische Centralarchiv von Otto Hübner in Berlin gelangende ähnliche Arbeiten in dem 3. Jahrgang des Jahrbuches erfolgen sollen, so glauben wir hier doch einige Angaben folgen lassen zu müssen, welche namentlich denjenigen unserer Leser, welche sich für das Versicherungswesen interessiren, auch von praktischer Nützlichkeit sein werden.

*) Groß Quart 522 Seiten. In Commission bei der litterarisch-artistischen Anstalt von Cotta in München.

Es waren die	Geburten Total	darunter unehel.	Trauungen	Sterbefälle
1844/45	161,971	31,996	29,373	125,558
45/46	159,908	32,838	29,034	125,410
46/47	152,093	31,022	28,331	130,199
47/48	147,239	27,776	29,512	132,009
48/49	167,206	34,926	30,382	126,917
49/50	162,442	35,372	29,788	127,179
50/51	162,999	35,083	30,681	131,747

In 2 Hälften getheilt waren obige Zahlen in den beiden 3½jährigen Perioden:

	549,591	109,744	101,494	447,172
	566,266	119,269	105,607	451,847
Zunahme	16,675	9,525	4,113	4,675
Procente	3	8^{7}	4^{1}	1^{4}

Diese Resultate sind sämmtlich günstig, die unehelichen Geburten ausgenommen, welche sich stärker als alle anderen Zahlen vermehrt haben.

Sehr bemerkenswerth ist eine von Herrn von Herrmann an die Sterbestatistik geknüpfte Berechnung neuer Mortalitätstafeln, welche er als das vollständigste Bild der Lebensfähigkeit eines Volkes bezeichnet, weil sie das Resultat der Bemühung der Emporbringung der Neugeborenen, den Bestand der Arbeitsfähigen, wie die Zahl der zu reiferem Alter Gekommenen zeigt.

Herr von Herrmann hat zur Herstellung einer solchen Mortalitätstafel auf Grundlagen, welche die Fehler der bisherigen vermeiden, seit dem Jahre 1835 die Sterbefälle nach den einzelnen Altersjahren aufzeichnen lassen. Hiedurch hat man in jedem Jahre auf so weit zurück, als die Anzahl der Geborenen bekannt ist, ein bestimmtes Verhältniß der Zahl der Gestorbenen eines bestimmten Altersjahres zu der Zahl der Geborenen, von denen sie herrühren, und wenn auf solche Weise eine Reihe von Jahre hindurch, die in demselben Altersjahre Gestorbenen mit der Zahl der Geborenen des entsprechenden Geburtsjahres zusammengehalten werden, so ergeben sich nothwendig

Zahlen, die unabhängig von jeder bloßen Hypothese den wirklichen Vorgängen entsprechen und aus welchen das durchschnittliche Absterben in einem gewissen Altersjahre proportional zur Zahl der Geborenen mit desto größerer Richtigkeit ermittelt werden kann, je größer die Zahl der Jahre ist, aus denen der Durchschnitt genommen ist. Herr von Hermanns Tafel reicht nur bis zum 34. Lebensjahre, weil das letzte Jahr, aus welchem die Gebornen benannt sind, 1817/18 ist.

Diese Mortalitätstafel ergiebt: Zahl der Lebenden.

	männl.	weibl.		männl.	weibl.
bei Geburt	10,000	10,000	bei Geburt	10,000	10,000
am Schlusse			am Schlusse		
des 1. Jahres	6626	7137	des 18. Jahres	5513	5960
2. "	6257	6760	19. "	5482	5929
3. "	6089	6578	20. "	5449	5899
4. "	5977	6457	21. "	5407	5861
5. "	5897	6371	22. "	5363	5823
6. "	5837	6310	23. "	5320	5781
7. "	5790	6261	24. "	5275	5737
8. "	5792	6220	25. "	5231	5693
9. "	5720	6188	26. "	5192	5650
10. "	5694	6160	27. "	5151	5605
11. "	5669	6133	28. "	5111	5560
12. "	5645	6108	29. "	5074	5514
13. "	5624	6085	30. "	5039	5472
14. "	5604	6062	31. "	5001	5421
15. "	5583	6039	32. "	4966	5376
16. "	5563	6015	33. "	4926	5322
17. "	5539	5989	34. "	4887	5263

Eine glänzende Bestätigung der Richtigkeit seiner Mortalitätstafel hat Herr von Herrmann bereits bei der zur Conscription im Jahre 1851 aufgerufenen Mannschaft aufzuweisen. Nach obiger Tafel hätte diese Mannschaft 38,449 betragen sollen, nach der Gebhardschen auf die alte Weise angefertigten Tafel aber 36,867. In der That belief sich die Zahl auf 38,580, so daß Herrn v. Herrmanns Tafel nur um 121 oder ca. 1/3 pCt. hinter der Wirklichkeit zurückblieb, während die Gebhardsche Tafel um 1713 also ca. 4½ pCt. differirte.

Nur die Aus- und Einwanderung, namentlich erstere mit der Unzulänglichkeit der darüber vorhandenen Angaben scheint die neue Mortalitätstafel hier und da mit der Wirklichkeit in Widerspruch zu bringen.

Bezüglich dieser Ein- und Auswanderung giebt das vorliegende Werk unter Anderem folgende Zahlen der Köpfe:

	Einwanderung	Auswanderung mit Erlaubniß	Auswanderung heimlich
1844/45	866	7050	3103
1845/46	882	8504	4605
1846/47	732	9832	5572
1847/48	715	5800	3835
1848/49	676	4147	4258
1849/50	755	3916	4530
1850/51	852	6060	5689

Außer der Bearbeitung obiger Statistiken findet sich hier auch eine Zusammenstellung der Krankheiten, welche den Tod veranlaßten. Baiern ist durch die Organisation seines Medicinalwesens vorzugsweise geeignet, eine solche Statistik der Krankheiten zu liefern und insoweit bei der Unkennbarkeit vieler Krankheiten und der Uneinigkeit der Wissenschaft über Namen und Erscheinungen, dies überhaupt möglich ist, giebt auch dieser Theil des vorliegenden Buches interessante nützliche Aufschlüsse. Beiläufig bemerkt sei hier z. B., daß die Entzündungen in den Weingegenden bis doppelt so oft Todesursache sind, als in den Gegenden des guten Bieres.

Wenn jedoch Herr von Herrmann bemerkt, daß in Baiern die Zahl der Personen, welche in ihrer letzten Krankheit keinen Arzt berufen haben um 1/5 stärker zu sein pflegt, als die andere, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß von jener größeren Zahl bei ärztlicher Hülfe für einen erheblichen Theil die betreffende Krankheit noch nicht die letzte gewesen wäre, wenn wir auch nicht gerade die Nichtbenutzung ärztlicher Hülfe als die Ursache bezeichnen wollen, daß durchschnittlich in Baiern die Sterblichkeit geringer ist, als in den meisten seiner Nachbarländer.

— Die Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Düsseldorf, Grundcapital Thlr. 500,000, Reservefonds Thlr. 21,802-1-3, associirt mit der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft in Tiel, Grundcapital fl. 1,650,000, Reservefonds fl. 79,064, 70s Nied. Cour., macht für 1853 folgenden Rechnungsabschluß der Düsseldorfer Gesellschaft bekannt:

	Thlr.
Reserve für laufende Risicos aus 1852	29,273
Prämien und Police-Gelder	196,131
Zinsen	3,239
	228,643
Verwaltungs-, Agentur- und sonstige Geschäfts-Unkosten	6,590
Provision an die Agenten	8,943
Rückvergütungen	5,363
Rückversicherungs-Prämien	87,596
Bezahlte Schäden	83,319
Reserve für laufende Risicos	30,356
Gewinn-Vertheilung (10 pCt. des eingezahlten Capitals)	5,000
Uebertrag auf den Reservefonds	1,471
	228,643

— Die „große Vereinssterbekasse zu Berlin“ hat unter den 21. März 1854 die Genehmigung ihrer Statuten erhalten. Diesen Statuten gemäß ist der Verein eine einfache Lebensversicherungsanstalt. Er versichert ausschließlich Summen, zahlbar beim Todesfall des Versicherten, und nennt die so versicherten Summen „Sterbegeld“, beschränkt deren Maximum jedoch auf 1000 Thlr., erhebt die Prämien vierteljährlich und verlangt, daß jeder auswärtige Versicherer einen Bevollmächtigten in Berlin habe.

Der Prämientarif setzt Prämien fur 5jährige Alterstufen fest, dazwischenliegende Altersclassen müssen beim Eintritt ein für allemal eine Summe als Altersausgleichung bezahlen. Die Prämien pr. Jahr sind

	bei der Vereinssterbekasse	dagegen bei der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft
im 21. Lebensjahr Thlr.	1.20	1.24
" 26. " "	2.—	2. 1. 6
" 31. " "	2.10	2.10. 6
" 36. " "	3.—	2.22. 6
" 41. " "	3.20	3. 7. 9
" 46. " "	4 20	3.27.—

Bis zum 31. Lebensjahr sind die Prämien des Vereines niedriger, von dann aber höher, als die der meisten Versicherungsanstalten. Das Princip ist das der Gegenseitigkeit, und es sollen demnach von 5 zu 5 Jahren allfällige Ueberschüsse vertheilt, allfällige Deficits durch Nachzahlung gedeckt werden. Wenn diese Bestimmung denjenigen der anderen gegenseitigen Lebensversicherungen entspricht, so ist dagegen als ungewöhnlich zu bezeichnen, daß die Gesellschaft im ersten Jahre der Mitgliedschaft nichts, bis zum vollendeten zweiten Jahr nur 1/5, bis zum vollendeten dritten Jahr nur 2/5, bis zum vollendeten vierten Jahr nur 3/5, bis zum vollendeten fünften Jahr nur 4/5, und erst bei späteren Todesfällen den ganzen Betrag ausbezahlt. Diese Bestimmung scheint eine Betheiligung bei dem Verein nur für diejenigen möglich zu machen, welche die Einrichtungen anderer Anstalten nicht kennen, oder für diejenigen, welche sich in der Folge selbst ums Leben bringen wollen, denn die Statuten enthalten keine Beschränkung der Ansprüche wegen Selbstmordes.

— Für Kurhessen ist eine vaterländische Hagelschädenversicherungsgesellschaft proponirt, welche wohlfeiler als alle Concurrenten sein will! Die Anstalt hat kein Capital, sie macht aber feste Prämien, vorläufig auf 2 Sgr. per Acker, ohne Rücksicht auf die Frucht, mit welcher er bestellt ist. Als Aushülfe dient die Statutenbestimmung, daß wenn die Mittel der Anstalt nicht zur Zahlung hinreichen, das Fehlende pro Rata den Versicherten verkürzt wird. Die Regierung, da sie keinen Zwang ausüben will, ist ersucht worden, auf andere Weise den Beitritt zu der Gesellschaft zu veranlassen.

Das Project beruht auf Unkenntniß aller bei dem Versicherungswesen in Betracht kommenden Principien und Erfahrungen.

— Wir haben in Nr. 135 den Rechnungsabschluß der Würtembergischen Hagelversicherungsanstalt pro 1853 mitgetheilt. In den letzten 14 Jahren stellten sich die Schäden und die darauf gewährte Entschädigung wie folgt:

Jahr	Schaden fl.	Entschädigung pCt.	Entschädigung Summe fl.
1840	12,513	75	9,384
1841	56,476	50	27,872
1842	43,702	75	32,774
1843	138,990	38	52,809
1844	97,269	75	72,944
1845	262,932	34	89,390
1846	718,672	25	179,649
1847	563,983	25	140,974
1848	64,479	75	48,355
1849	367,721	25	91,922
1850	257,828	25	64,452
1851	83,183	55	45,692
1852	603,860	20	120,712
1853	1,267,988	6⅔	82,392
	4,548,596	23⅓	1,059,311

Wir glauben kaum, daß solche Geschäftsgebarung noch den Namen einer Versicherung verdient. Selbst die 23⅓ pCt. sind nicht von der Anstalt aufgebracht worden, sondern zu 1/5 vielleicht durch Staatsbeiträge, welche von Seiten Würtembergs seit 1842 15,000 fl. jährlich, von Sigma-

rungen seit 1844 592 fl. jährlich und ein Eintrittsgeld von 1821 fl. betrugen; die Leistung der Anstalt daher etwa 19 pCt. Angenommen, daß der Staat auch den einzelnen Versicherten jene Almosen im Nothfall zukommen ließ, so hätte um den Durchschnitt von 19 pCt. zu erreichen, jeder nur ca. 10 Jahre lang die Prämie verzinslich hinzulegen brauchen, ja die 6⅔ pCt. des Jahres 1853 zu decken, würde nach Abzug des Staatsbeitrages nur die Ersparniß von 5¼ pCt., also etwa 4 Jahresprämien hingereicht haben!

— Die Stettiner Stromversicherungsgesellschaft hatte 1853:

Einnahmen:	Prämien	12,493 Thlr.
	Zinsen	4,185 "
		16,678 "
Ausgaben:	4 pCt. Zinsen vom Capital	1,500 "
	Administrationskosten	3,487 "
	Schadenvergütung	1,678 "
	kleine Ausgaben	10 "
		6,675 "

Es bleibt daher ein Ueberschuß von 10,003 Thlr. Von dem im J. 1852 gebildeten Extra-Reservefond von 5060 Thlr. wurden 1247 Thlr. entnommen um mit dem Ueberschusse eine Dividende von 15 Thlr. per Actie zu vertheilen.

— Die Leipziger gegenseitige Hagelschädenvergütungs-Gesellschaft hatte 1853

Einnahme:

Prämie	91,020 Thlr.
214 pCt. Nachschuß	195,813½ "
Beitrag aus den Reservefond	14,608 "
Rückversicheruung der k. k. priv. ersten Vers.-Ges.	6,856 "
Rückposten	2½ "
	308,300 "

Ausgabe:

Hagelschäden	291,138 Thlr.
Taxation und Revisionskosten und Agenten	13,395 "
Porto 2c. 2c.	1,338 "
in den Reservefond	2,429 "
	308,300 "

Die im Jahre 1853 versicherte Summe betrug 10,957,738 Thlr., der Reservefond am Schluß des Jahres 16,029 Thlr.

— Deutscher Phönix, Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., Geschäftsübersicht vom 1. Mai 1845, Tag der Vereinigung der Frankfurter Gesellschaft mit dem badischen Phönix, bis Ende 1853:

Einnahmen:

	Ueberträge	Prämien f. Feuer	Prämien Fracht	Prämien Fluß	Zinsen u. dgl.
1845	165,425	21,5450	5,587	5,419	18,943 fl.
1846	181,191	313,049	10,732	7,604	35,226
1847	258,134	301,816	11,640	10,243	39,313
1848	299,806	303,600	10,185	12,527	37,150
1849	280,645	330,807	13,082	13,078	37,894
1850	320,565	376,321	14,365	9,573	43,160
1851	381,675	414,345	13,916	10,930	46,781
1852	462,481	444,547	11,679	11,321	55;833
1853	542,345	488,196	12,607	11,212	65,829

Ausgaben:

	Brandschäden	Fluß- u. Fracht-schäden	Rückversicherung u. Provisionen	Unkosten	Ueberträge u. Reserven	Dividende zur Vertheilung
1845	161,006	609	35,516	22,214	169,480	22,000 fl.
1846	180,574	214	79,152	31,669	223,193	33,000 "
1847	163,850	6,750	82,057	30,913	321,076	16,500 "
1848	160,609	12,470	84,396	47,107	331,185	27,500 "
1849	140,164	10,100	147,291		344,952	33,000 "
1850	140,285	5,022	158,583		416,395	44,000 "
1851	117,614	2,463	207,305		504,461	66,000 "
1852	122,700	1,760	207,304		577,097	77,000 "
	202,658		181,801		680,534	55,000 "

Seit Beginn der Gesellschaft waren:

		Feuerversicherung Neue Versicherungen	Transport-Versicher. Neue Versicherungen
6 Monate	1843	17,470,581 fl.	1,569,864 fl.
	1844	55,575,808	26,820,526
	1845	177,456,232 fl.	66,768,244 fl.
	1846	195,886,322	64,856,433
	1847	168,370,715	62,327,479
	1848	171,558,704	65,837,615
	1849	180,385,165	46,008,760
	1850	197,715,535	31,564,660
	1851	216,995,312	28,424,981
	1852	242,015,117	22,153,676
	1853	270,075,489	22,235,831

— Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Einnahmen:

		Uebertrag	Prämien	Einbezahlte Capitalien auf Leibrent.	Zinsen 2c.	Total
1845–46 März-Decbr.	fl.	—	33941	110650	15796	160388
1847		—	28408	84865	11197	124471
1848		—	33777	32375	12501	78654
1849		—	37772	30036	12204	15937
1850		251137	48770	40521	14728	355156
1851		307818	64317	16927	14847	403910
1852		304755	64610	50881	17990	438226
1853		385221	74568	38863	22049	520701

Ausgaben.

Sterbefälle Zahl	Sterbefälle Summe	Rückversicherung	Zurückgekaufte Policen	Leibrenten	Provisionen u. Unkosten	Reserve für noch nicht bezahlte Sterbefälle	Total
12	4175	4007	—	7340	21409	—	36931
6	16675	2733	—	11323	8084	—	38815
7	26000	3699	—	18589	7130	—	55418
11	47450	3200	—	20132	7886	—	78668
5	3840	7100	1611	22796	11991	12590	59528
14	34914	6277	288	20710	10953	—	73144
8	13475	6524	1685	20086	11235	3375	56380
—	17966	7834	909	23706	9700	19392	79602

Im J. 1853 ereigneten sich 10 Sterbefälle, welche mit 33,983 fl. versichert waren, durch das Ableben von Rentnern fielen der Gesellschaft 7537 fl. anheim.

Es waren versichert Ende des Jahres

	für den Sterbefall Capital	Leibrenten	Renten von	gegen Capitalszahlung von
1846	fl. 499,570	1647	10,218	110,651
1847	753,770	2381	18,082	257,864
1848	921,225	3205	19,752	227,890
1849	1,055,027	5722	22,641	257,926
1850	1,333,273	4574	25,965	298,448
1851	1,706,909	4845	19,921	241,643
1852	1,897,196	4748	22,779	366,256
1853	2,156,780	4214	25,083	405,118

Das Jahr 1853 schließt mit einem Ueberschuß von 441,193 fl. ab, welche mit dem Grundcapital von 3 Millionen Gulden den Versicherten als Bürgschaft dienen.

Agenturgesuch.

Ein in Cassel lebender geschäftserfahrener Mann, welcher von der Redaction in jeder Hinsicht als sehr qualificirt empfohlen werden kann, wünscht die Agentur für eine Versicherungsgesellschaft zu übernehmen. Bemerkt wird, daß namentlich für Hagelversicherungen sich in Kurhessen und angrenzenden Bezirken ein noch nicht ausgebeutetes Feld der Thätigkeit darbietet.

Anzeigen.

Nachricht für Seefahrer.

Das Trinity-House, London, hat, wie der Handelskammer vom Senate mitgetheilt worden, unterm 4. Mai d. J. bekannt gemacht, daß, um den

Leuchtthurm zu Winterton

den Schiffen bei Tage deutlicher sichtbar zu machen, der Thurm selbst roth angestrichen werden soll. Die umliegenden Gebäude werden dagegen ihren weißen Anstrich behalten.

Ferner ist, nach einer Bekanntmachung des Trinity-House vom 3. Mai d. J., zur Bezeichnung des

Fahrwassers zwischen den Horse und Warner Shoals.

an der Westseite des Canals, nahe bei der Warner Shoals, ein Leuchtschiff vor Anker gelegt worden. Dasselbe zeigt allnächtlich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein Feuer, um die Fahrt der ein- und ausgehenden Schiffe von Spithead während der Nachtzeit zu erleichtern.

Das Feuer dieser Station ist von natürlicher Farbe, dreht sich und zeigt einmal in jeder Minute einen hellen Blink. Das Schiff ist in 13 Faden Tiefe bei niedrigem Wasser zur Springzeit auf folgenden Marken und Compaß-Peilungen ausgelegt:

Die Wassermühle zu St. Helen's, deren halbe Breite frei von St. Helen's Seemarke	S. W. z. W. ½ W.
Das äußere Ende von Ryde Pier zwischen den Thürmen von Osborne	N. W. z. W.
Noman's Land Buoy	N. W. z. N.
Horse Elbow Buoy	N. O. ¾ N.
Dean Tail Buoy	O. S. O.
Bembridge Leuchtschiff	S. ¾ O.

Bremen, den 15. Mai 1854.

Die Handelskammer.

Kundmachung.

Die gefertigte Direction beehrt sich hiermit zur Kenntniß zu bringen, daß nach dem Beschlusse der XXV. General-Versammlung ddo. 29. April 1854 die Einzahlungen auf die zum Behufe der Vollendung der drei neuen Bahnen und Vervollständigung der älteren Strecken, beschlossene Emission neuer Actien, vom 1. Juni d. J. angefangen, bei der gesellschaftlichen Haupt-Cassa im hiesigen Bahnhofsgebäude angenommen werden.

Auf diese neue Emission sind vorläufig 166 fl. 40 kr. für jede der nach Umwandlung sämmtlicher Interimsscheine aus 30,844 Stück bestehenden Anzahl Original-Actien einzuzahlen, welche in zwei Raten zu berichtigen sind, und zwar

die I. Rate mit 100 fl. für eine ganze Actie und mit 50 fl. „ „ halbe „ } bis 1. Juli 1854,
die II. Rate mit 66 fl. 40 kr. für eine ganze Actie und mit 33 fl. 20 kr. „ „ halbe „ } bis 2. Jänner 1855.

Es steht jedem Besitzer einer Nordbahn Actie frei, sich an dieser Emission zu betheiligen, wenn er vom 1. Juni bis 1. Juli d. J. sich hierzu bereit erklärt, und zugleich die I. Rate, wie vorstehend festgesetzt, bei der hierortigen Haupt-Casse erlegt.

Für etwaige spätere Einzahlungen wird ein Präclusiv-Termin von 4 Wochen festgesetzt, für welche Frist jedoch 6 pCt. an Verzugszinsen zu vergüten sind. Von diesem höheren Zinsenersatze sind bloß jene Einzahlungen ausgenommen, welche erst auf die im Laufe des Monats Juli d. J. umzuschreibenden neuen Actien für die Interimsscheine stattfinden können. Nach Ablauf dieses Termines hat der betreffende Besitzer auf das Bezugsrecht dieser neuen Emission keinen Anspruch mehr.

Die 5 procentige Verzinsung der geleisteten Einzahlungen erfolgt halbjährig u. z. am 1. Jänner und am 1. Juli 1855, sowie am 1. Jänner 1856. — Von letzterem Zeitpunkte an, werden für diese Zuzahlungen neue Actien ausgefertigt, welche sodann an den Erträgnissen der Unternehmung den gleichen Antheil wie die andern Original-Actien haben.

Die frühere Einzahlung der II. Rate wird Jedermann freigestellt, und es wird dieselbe vom Tage der Einlage mit 5 Procent verzinset werden. Die geleisteten Einzahlungen werden auf den beizubringenden Original-Actien durch eine Stampiglie bezeichnet.

Die klassenmäßige Stempelgebühr bestreitet die Unternehmung.

Zur ersten Einzahlung hat jede Partei ein arithmetisch geordnetes Nummern-Verzeichniß mitzubringen.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Dividenden-Coupons werden bei dieser Einzahlung an Zahlungs-Statt angenommen, und der entfallende Mehrbetrag wird von der Haupt-Cassa baar ausbezahlt werden.

Ueber jene Beträge, auf welche die Ratenzahlungen nicht zu den festgesetzten Fristen stattgefunden haben sollten, wird die General-Versammlung des Jahres 1855 zum Vortheil der Gesellschaft verfügen.

Wien, am 4. Mai 1854.

Von der Direction der a. pr. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Kundmachung.

Ausschl. pr. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Die gefertigte Direction beehrt sich hiemit bekannt zu geben, daß in Folge Beschlusses der XXV. General-Versammlung

vom 1. Juni d. J. angefangen

die Actien-Interimsscheine der Emission vom Jahre 1852 bei der diesseitigen Liquidatur zur Umschreibung in Original-Actien angenommen werden.

Die zu diesem Behufe beizubringenden Actien-Interimsscheine müssen von einem arithmetisch geordneten Nummern-Verzeichnisse begleitet sein.

In diesem Verzeichnisse sind anzuführen:

1. die an der obern rechtseitigen Ecke des Interimsscheines aufgeführte Nummer.
2. die deutlich geschriebenen Namen, auf welche die neuen Original-Actien auszustellen sind, — oder die Bemerkung, daß dieselben auf „Ueberbringer“ lauten sollen. —

Die Blankette dieser Nummern-Verzeichnisse können bei der Liquidatur im hiesigen Bahnhof-Gebäude und beim diesseitigen Stadt-Expedite (Wollzeile Nr. 868) von den Herrn Besitzern der Interimsscheine unentgeldlich bezogen werden.

Es wird ersucht, die erwähnten Verzeichnisse bei Uebergabe der Interimsscheine schon vollständig ausgefüllt mitzubringen.

Auf den zur Umschreibung überbrachten Interimsscheinen muß das Giro in bianco unterfertiget sein. — Interimsscheine ohne diesem Giro können nicht angeschrieben werden. —

Bei Hinausgabe der neuen Stamm-Actien werden zugleich die 5% Zinsen auf die zur Umschreibung überbrachten Interimsscheine, und zwar für 7 Monate d. i. vom 1. December 1853 bis 1. Juli 1854, an die Parteien verabfolgt werden.

Wien, den 3. Mai 1854.

Von der Direction
der a. pr. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von Schünemann.